

**Luftreinhalteplan Ruhrgebiet  
- Teilplan Östliches Ruhrgebiet -**

**Bekanntmachung  
über die öffentliche Auslegung des  
Luftreinhalteplans  
für den Bereich des Ruhrgebiets – Teilplan Östliches Ruhrgebiet -  
gemäß § 47 Abs. 5, 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Die Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster haben zur Minderung der Feinstaub- und Stickstoffdioxidbelastung im Ruhrgebiet für den

- **Teilbereich Ruhrgebiet Ost-** mit den Städten Herne, Bochum, Dortmund im Regierungsbezirk Arnsberg,
- **Teilbereich Ruhrgebiet West-** mit den Städten Duisburg, Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen im Regierungsbezirk Düsseldorf und
- **Teilbereich Ruhrgebiet Nord-** mit den Städten Bottrop, Gelsenkirchen, Gladbeck, Herten, Recklinghausen, Castrop-Rauxel im Regierungsbezirk Münster,

für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich Entwürfe von Teilplänen für die jeweiligen Teilbereiche aufgestellt.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplans sind die §§ 40, 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 22. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft – 22. BImSchV). Danach müssen die zuständigen Behörden einen Luftreinhalteplan aufstellen, der konkrete Maßnahmen zur Reduzierung von Schadstoffen vorsieht, wenn die durch die Rechtsverordnung festgelegten Immissionsgrenzwerte einschließlich festgelegter Toleranzmargen überschritten werden. Nach der 22. BImSchV gilt seit 01.01.2005 für Feinstaub (PM10) im Jahresmittel ein Grenzwert von  $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ; der zulässige Tagesmittelwert von  $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$  darf darüber hinaus nur an maximal 35 Tagen im Kalenderjahr überschritten werden. Dem bei Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) für das Jahr 2010 verbindlich einzuhaltende Grenzwert von  $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$  darf bis zum Erreichen dieses Zieljahres noch eine Toleranzmarge zugerechnet werden, die sich jährlich um  $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$  reduziert. Für das Jahr 2006 ergibt sich dadurch ein noch zulässiger Wert von  $48 \mu\text{g}/\text{m}^3$ , für das Jahr 2007 ein noch zulässiger Wert von  $46 \mu\text{g}/\text{m}^3$ .

Die im Luftreinhalteplan festgelegten Maßnahmen müssen erforderlich sein, um die Luftverunreinigungen dauerhaft zu vermindern und den Anforderungen der Rechtsverordnung entsprechen.

Messungen in den oben genannten Städten sowie qualifizierte Prognosen für das Plangebiet durch das Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) haben ergeben, dass die gesetzlichen Grenzwerte für PM10 und NO<sub>2</sub> in den Jahren 2004 bis 2006 und 2007 in unzulässigem Umfang überschritten wurden. Damit haben die Bezirksregierungen die Verpflichtung, Luftreinhaltepläne zur Reduzierung der Feinstaub- und Stickstoffdioxidbelastung aufzustellen.

Die drei Teilpläne

- Ruhrgebiet Ost (Bezirksregierung Arnsberg)

- Ruhrgebiet West (Bezirksregierung Düsseldorf) und
- Ruhrgebiet Nord (Bezirksregierung Münster)

ergänzen sich aufgrund der übergreifenden Ortsstrukturen im Ruhrgebiet räumlich zu einer Gesamtdarstellung des

### **Luftreinhalteplanes Ruhrgebiet**

#### **(LRP Ruhr)**

Die Teilpläne, hier der Teilplan für den Bereich Ruhrgebiet Ost, enthalten im wesentlichen verkehrliche Maßnahmen, insbesondere die Einrichtung von Umweltzonen, sowie verkehrliche Einzelmaßnahmen an weiteren Belastungsschwerpunkten. Ergänzt werden sie durch industriell wirkende, verkehrs- und städteplanerische Maßnahmen. Außerdem werden Maßnahmen der Ertüchtigung von Fahrzeugflotten der öffentlichen Hand und des Öffentlichen Personennahverkehrs durchgeführt.

Mit dieser Bekanntmachung wird entsprechend den Anforderungen des § 47 Abs. 5, 5a BImSchG die Öffentlichkeit über die öffentliche Auslegung des Teilplanes Ruhrgebiet Ost informiert und die Möglichkeit eingeräumt, sich dazu zu äußern.

Informativ erfolgt der Hinweis über die Teilpläne Ruhrgebiet Nord und Ruhrgebiet West, die im Geltungsbereich ebenfalls bekannt gemacht werden.

Die Bekanntmachung und die Planentwürfe werden in der Zeit vom 21.04.2008 bis 20.05.2008 auf den Internetseiten der Bezirksregierungen veröffentlicht.

Bezirksregierung Düsseldorf

[www.bezreg-duesseldorf.nrw.de](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de)

Bezirksregierung Münster

[www.bezreg-muenster.nrw.de](http://www.bezreg-muenster.nrw.de)

Der Entwurf des Teilplanes Ruhrgebiet Ost, und informativ die Teilpläne Ruhrgebiet Nord und Ruhrgebiet West werden außerdem in der Zeit vom 21.04.2008 bis 20.05.2008 öffentlich ausgelegt

bei der Bezirksregierung Arnsberg  
Seibertzstr. 1  
59821 Arnsberg  
Zimmer 349

zu folgenden Zeiten:

montags bis donnerstags: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und  
14.00 Uhr – 16.30 Uhr

freitags: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und  
13.00 Uhr – 15.00 Uhr,

bei der Bezirksregierung Düsseldorf  
Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf  
Zimmer 240 a

zu folgenden Zeiten:

montags bis donnerstags: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und  
14.00 Uhr – 16.00 Uhr

freitags: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr  
13.00 Uhr – 15.00 Uhr und

bei der Bezirksregierung Münster  
Nevinghoff 22  
Zimmer R 1  
48147 Münster

zu folgenden Zeiten:  
montags bis donnerstags: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und  
14.00 Uhr – 16.00 Uhr  
freitags: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr.

Weiter wird der Entwurf des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet, Teilplan Ruhrgebiet Ost, ausgelegt

bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Bochum  
Rathaus Bochum  
Zimmer 471  
Willy-Brandt-Platz 2 - 6  
44787 Bochum  
Tel.: 0234/910-1717

zu folgenden Zeiten:  
montags bis mittwochs: 8:00 Uhr - 16:00 Uhr,  
donnerstags: 8:00 Uhr - 18:00 Uhr,  
freitags: 8:00 Uhr - 12:30 Uhr

beim Oberbürgermeister der Stadt Dortmund  
Stadt Dortmund  
- Umweltamt-  
Raum 315  
Katharinenstraße 12  
44122 Dortmund  
Email: umweltamt@dortmund.de

zu folgenden Zeiten:  
montags bis donnerstags: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und  
14.00 Uhr – 16.00 Uhr,  
freitags: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr,

beim Oberbürgermeister der Stadt Herne  
- Fachbereich Umwelt -  
Raum 110  
Bahnhofstraße 120  
44629 Herne  
Email: umweltamt@herne.de

zu folgenden Zeiten:  
montags bis donnerstags: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und  
14.00 Uhr – 16.00 Uhr,  
freitags: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr

und beim Oberbürgermeister der Stadt Herne  
Bürgerlokal Wanne  
Hauptstraße 216 (Am Buschmannshof)  
44649 Herne  
Tel.Nr.: 02323/161616

zu folgenden Zeiten:  
montags: 9.00 Uhr - 17.00 Uhr,  
dienstags und mittwochs: 9.00 Uhr - 16.00 Uhr,  
donnerstags: 9.00 Uhr - 18.00 Uhr,  
freitags: 9.00 Uhr - 14.00 Uhr.

**Die Einsicht in den Luftreinhalteplan ist auch außerhalb der oben genannten Zeiten nach telefonischer Vereinbarung möglich.**

Der Entwurf des Luftreinhalteplans Ruhr, Teilplan Ost, ist ebenso unter [www.bezreg-arnsberg.nrw.de](http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de) für die Öffentlichkeit zugänglich.

Anmerkungen zum Entwurf des Luftreinhalteplans, Teilplan Ost, die diesen kürzen, ändern oder ergänzen, müssen bis **spätestens 03.06.2008** bei der Bezirksregierung (Postanschrift s.o. oder E-Mail [luftreinhaltung@bra.nrw.de](mailto:luftreinhaltung@bra.nrw.de)) vorliegen. Es wird darauf verwiesen, dass kein Rechtsanspruch auf die Berücksichtigung der Anmerkungen im Luftreinhalteplan besteht; auch besteht keine Verpflichtung zu deren Erörterung.

Im Auftrag  
Gez. Greiwe